



Regierungsrat

Luzern, 29. August 2023

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 1083

Nummer: A 1083
Protokoll-Nr.: 860
Eröffnet: 20.03.2023 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Spring Laura und Mit. über die Rückführung von geflüchteten Personen nach Kroatien

Zu Frage 1: Wie viele Menschen sind aktuell im Kanton Luzern von einem Dublin-Entscheid mit Einreiseland Kroatien betroffen?

Stand Ende Juli 2023 betrafen die offenen Rückführungen mit rechtskräftigen Dublin-Entscheidungen 4 Familien (davon 2 mit 4 Personen, 1 mit 5 Personen und 1 mit 3 Personen) und 8 Einzelpersonen.

Zu Frage 2: Ist der Regierungsrat bereit, aus humanitären Gründen die Rückführungen nach Kroatien auszusetzen?

Die Beurteilung der humanitären Situation in einem Land im Dublin-Raum ist Sache der Bundesbehörden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) prüft generell, ob Rückführungen in einen Dublin-Staat umgesetzt werden können. Für Kroatien bestehen derzeit keine Einschränkungen bei der Rückführung. Der Kanton Luzern hat die Entscheide des Bundes umzusetzen.

Das SEM entscheidet im Rahmen des Dublin-Verfahrens über die Möglichkeit einer Rückführung in einen anderen Staat gemäss der Dublin-Verordnung. Dieser Entscheid ist beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Im Rahmen dieser Rechtsmittelentscheide äussert sich auch das Bundesverwaltungsgericht zur Frage der Zumutbarkeit einer Rückführung. So waren beispielweise während der letzten Jahre Rückführungen von verletzlichen Personen nach Italien für eine gewisse Zeit nicht oder nur unter gewissen Umständen zulässig.

Die Rückführung von Asylsuchenden nach Kroatien hat das Bundesverwaltungsgericht gutgeheissen und damit die bisherige Dublin-Praxis der Schweizer Behörden bestätigt.

Zu Frage 3: Ist der Regierungsrat bereit, beim SEM zu intervenieren, um zu verlangen, dass die Souveränitätsklausel für Rückführungen nach Kroatien aktiviert wird.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Rückführungen, vor allem wenn sie Familien oder verletzte Personen betreffen, für die Betroffenen immer eine Ausnahmesituation darstellen. Es gibt aber festzuhalten, dass ausschliesslich der Bund für die Beurteilungen der humanitären Situation verantwortlich zeichnet. Diese Beurteilung stützt sich auch auf die Einschätzung der offiziellen Schweizer Vertretung vor Ort. Die kantonalen Instanzen, wie das Amt für Migration, sind ausschliesslich mit der Umsetzung der Bundesvorgaben betraut.

In der Fragestunde des Nationalrates hat Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider am 12. Juni 2023 Stellung zur Situation in Kroatien genommen. Sie hat sich dabei gegen eine Suspendierung der Rückführungen nach Kroatien ausgesprochen. ([Link zur Fragestunde](#))

Mitte Juli 2023 hat zudem die Staatssekretärin des Staatssekretariats für Migration, Christine Schraner Burgener, in Zagreb Gespräche mit ihrer kroatischen Amtskollegin geführt. Dabei bestätigte sie die aktuelle Praxis des SEM. Zudem unterzeichnete sie einen Vertrag mit dem UNO-Kinderhilfswerk UNICEF mit dem Ziel, den Schutz und die Integration von Kindern und Familie zu gewährleisten ([siehe Medienmitteilung des Bundes vom 14.07.2023](#)).

Seitens JSD und Regierung behalten wir uns vor, in bestehenden Austausch-Gefässen mit dem Bund die Beurteilung der humanitären Lage im Rahmen von Rückführungen anzusprechen oder auch direkt an den Bund zu gelangen, um abweichende Beurteilungen und Informationen zu thematisieren und einordnen zu können.

Zu Frage 4: Nutzt der Regierungsrat bei diesen besonders verletzlichen Personen die Möglichkeit der Aussetzung der Ausschaffung solange, bis über jeden Einzelfall entschieden ist?

Der Kanton Luzern vollzieht Dublin-Rückführungen nur, wenn ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. In solchen Fällen haben die Kantone die Entscheide des Bundes zu vollziehen. Eine davon abweichende Praxis sieht das Gesetz nicht vor.

Wie erwähnt kann das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz bei verletzlichen Personen Einschränkungen machen, wie beispielsweise in der Vergangenheit bei Rückführungen nach Italien. Dies ist vorliegend nicht der Fall.